



Rahmen-Hygienekonzept für Erntedank - Veranstaltung

1. Fassung / Stand 30.09.2021 / 14. BayIfSMV

▪ **Abstandsregel / Maskenpflicht**

Es gilt nach der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Maskenpflicht in den Verkehrsflächen.

Auch am Platz, sofern in den Veranstaltungsräumen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Von der Maskenpflicht sind generell ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist;
- das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

▪ **3G-Regelung und Ausschluss vom Besuch**

Vom Besuch von und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Besucher ausgenommen, die

- nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden;
- aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen.
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang, außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Die Nachweise bitte am Eingang bereithalten.

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Besucher sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. Aushang).

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich die Veranstaltung zu verlassen.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher und Personal) während des Betriebs ist der Veranstalter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Geschäftsleitung umzusetzen sind.

Zum Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Selbsttests vor Ort oder eines Schnelltests vor Veranstaltungsbeginn positiv getestet wurden, siehe Ausführungen oben.

▪ **Testkonzept**

Folgende Testnachweise gelten lt. der aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuellen in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

a)

eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

b)

eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

c)

eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

▪ **Mittel für Hygiene und Desinfektion**

Besuchern und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, ggf. Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen angehalten.

- **Einlass**

Die Kontaktdaten der Besucher und Mitwirkenden werden durch die Luca App erfasst. Der QR-Code steht am Eingang zum Abscannen zur Verfügung. Sollten Besucher nicht über die Luca App verfügen, so stehen Registrierungszettel (Kontaktformulare) am Eingang bereit.

Erfasst werden Namen und Vornamen, eine Anschrift sowie eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Gäste, die ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen, haben keinen Zutritt.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Besucher werden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise informiert.

- **Arbeitsschutz für das Personal**

Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sind durch entsprechende Bekanntmachungen bereitgestellt worden. Das Personal wurde entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

- **Information & Einwilligung**

Es gilt für alle Besucher und Mitwirkenden die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

Mit deren Inhalt erklären sich sämtliche Teilnehmer (Mitwirkende, Mitarbeiter und Besucher) durch Ihre Anwesenheit und Teilnahme bei der Veranstaltung einverstanden.

Desweiteren gelten die aktuell gültigen Regelungen des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm.

- **Änderungen**

Alle Angaben ohne Gewähr – Änderungen vorbehalten



Jens Machold, 1. Bürgermeister

Wolnzach, 30.09.2021